

Positionspapier

- Initiator*innen:** Cybel Dickson (JUSO Aargau), Dima Kukalj (JUSO Aargau), Elias Erne (JUSO Aargau), Melanie Del Fabro (JUSO Aargau), Levin Freudenthaler (JUSO Zug), Zoe Sutter (JUSO Aargau)
- Titel:** **PDE-136 zu PDENEU25: Gestört, wahnsinnig, verrückt - und nicht allein.**
-

Antragstext

Von Zeile 172 bis 174 einfügen:

dafür notwendigen Ausbildung und den entsprechenden Kompetenzen angeordnet werden können. Zusätzlich muss die Rekursfrist auf die Dauer der Unterbringung ausgeweitet werden und es dürfen der betroffenen Person keine Verfahrenskosten auferlegt werden. Zwangsmassnahmen, wie Fixierungen, sollen entsprechend nur als allerletzte Möglichkeit zum Schutz des*der Patient*in eingesetzt werden und

Begründung

Es gibt eine Rekursmöglichkeit bei fürsorgerischen Unterbringungen (im Kanton Aargau z.B. ist das Obergericht zuständig), diese ist aber je nach Kanton unter Umständen mit Kosten verbunden. Zusätzlich ist die Einsprachefrist zehn Tage. Danach gibt es rein theoretisch die Möglichkeit ein Austrittsgesuch zu stellen und die schriftliche Antwort der Klinik gerichtlich anzufechten, rein praktisch gesehen ist dies sehr kompliziert und nur die wenigsten wissen davon.